

# Satzungsentwurf

der Jagdgenossenschaft \_\_\_\_\_.  
Landeshauptstadt \_\_\_\_\_.

## §1

### Name, Sitz und Aufsichtsbehörden

- 1) Die Genossenschaft führt den Namen „Jagdgenossenschaft \_\_\_\_\_“. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in Saarbrücken.
- 2) Aufsichtsbehörden sind die Landeshauptstadt Saarbrücken als untere Jagdbehörde sowie die Ministerin für Umwelt als oberste Jagdbehörde.

## §2

### Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder der Genossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk \_\_\_\_\_ gehörenden Grundflächen nach Maßgabe des Grundflächenverzeichnisses. Eigentümer von Grundflächen, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, sind nicht Mitglieder der Jagdgenossenschaft.
- 2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Verlust des Grundeigentums und in den Fällen, in denen auf den die Mitgliedschaft begründenden Grundflächen die Jagd nicht mehr ausgeübt werden darf. Veränderungen sind dem Jagdvorsteher anzuzeigen, der das Grundflächenverzeichnis auf dem laufenden zu halten hat.

## §3

### Aufgaben

- 1) Die Genossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten und zu nutzen sowie für den Ersatz des den Jagdgenossen etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen.
- 2) Die Wildschadensersatzpflicht kann im Pachtvertrag auf die Pächter übertragen werden.
- 3) Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Umlagen erheben.

## §4

### Organe

Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. der Jagdvorsteher als Jagdvorstand,
2. die Genossenschaftsversammlung,
3. der Genossenschaftsausschuss

## §5 Jagdvorsteher

- 1) Der Jagdvorsteher wird von der Genossenschaftsversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wählbar ist jeder Jagdgenosse, der das 25. Lebensjahr vollendet hat, vollgeschäftsfähig und im Besitz der staatsbürgerlichen Rechte ist.
- 2) Der Jagdvorsteher ist ehrenamtlich tätig. Er kann für seine baren Auslagen Ersatz verlangen. Es kann ihm auch eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.
- 3) Neben dem Jagdvorsteher ist ein „stellvertretender Jagdvorsteher“ zu wählen, der ihn im Falle der Verhinderung vertritt. In übrigen gelten die Vorschriften der Abs. 1 und 2 entsprechen.

## §6 Aufgaben des Jagdvorstehers

- 1) Der Jagdvorsteher hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 3 dieser Satzung wahrzunehmen.
- 2) Der Jagdvorsteher vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Er leitet die Verwaltung, bereitet die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vor und führt sie aus, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten.
- 3) Der Jagdvorsteher erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht satzungsgemäß einem anderen Organ vorbehalten sind (§§ 10 und 11 dieser Satzung).

## § 7 Verpflichtungserklärung

Erklärungen, durch die die Jagdgenossenschaft verpflichtet werden soll, sowie Erklärungen, durch die die Jagdgenossenschaft auf Recht verzichtet, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Jagdvorsteher, im Falle seiner Verhinderung von seinem Vertreter handschriftlich unterzeichnet sind.

## §8 Genossenschaftsversammlung

- 1) Mindestens einmal im Jahr findet eine Versammlung der Jagdgenossen statt. Der Jagdvorsteher ist verpflichtet, eine Versammlung einzuberufen, wenn dies von wenigstens einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird. Die Einladung zu den Versammlungen erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen durch öffentliche Bekanntmachung.
- 2) Die Genossenschaftsversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen und mindestens fünf der stimmberechtigten Jagdgenossen anwe-

send oder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite, mit einer Frist von zwei Wochen und der gleichen Tagesordnung einberufene Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Jagdgenossen beschlussfähig.

- 3) Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche (§ 9 Abs. 3 BJG). Bei Stimmen- oder Flächengleichheit kommt kein Beschluss zustande.
- 4) Über die Genossenschaftsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss insbesondere enthalten:
  1. die Zahl der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Jagdgenossen,
  2. die Angabe der von diesen vertretenen Grundfläche,
  3. die von der Genossenschaftsversammlung gefassten Beschlüsse sowie die Abstimmungsergebnisse.

Die Niederschrift ist im Geschäftszimmer des Jagdvorstehers zwei Wochen zur Einsichtnahme der Jagdgenossen auszulegen. Die Auslegung ist öffentlich bekannt zu machen.

## § 9 Stimmrecht

- 1) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Er kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausführen lassen, ansonsten nur durch einen Rechtsanwalt.
- 2) Ein Jagdgenosse kann höchstens zwei andere Jagdgenossen vertreten.
- 3) Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer eines zum Jagdbezirk gehörenden Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschienenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Abstimmenden zustimmend.
- 4) Ein Jagdgenosse ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und der Genossenschaft betrifft. Er kann sein Stimmrecht in solchen Fällen auch nicht übertragen.

## § 10 Aufgaben der Genossenschaftsversammlung

Die Genossenschaftsversammlung beschließt im Rahmen der Gesetze über

1. die Wahl und Abberufung des Jagdvorstehers, seines Stellvertreters sowie des Genossenschaftsausschusses,
2. Veränderungen des Jagdbezirks durch Abrundung oder Teilung,

3. die Nutzung des Jagdbezirks,
4. die Verwendung des Jagdertrags,
5. die Erhebung und Verwendung der Umlage,
6. die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen,
7. die Einstellung und Entlohnung von Bediensteten,
8. die Genehmigung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,
9. den Erwerb und die Veräußerung von Vermögensgegenständen, deren Wert \_\_\_\_\_ EURO nicht übersteigt,
10. die Aufnahme von Darlehen,
11. die Entlastung des Jagdvorstehers und des Kassenverwalters,
12. die Übertragung von Aufgaben (§§ 12, 19 dieser Satzung),
13. die Änderung der Satzung.

## § 11

### Genossenschaftsausschuss

- 1) Der Genossenschaftsausschuss besteht aus drei Jagdgenossen, die mit einer gleichen Anzahl von Stellvertretern von der Genossenschaftsversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt werden. Im übrigen gelten die Vorschriften des § 5 Abs. 1 und 2 dieser Satzung entsprechend. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- 2) Die Aufgaben des Ausschusses bestehen in der Prüfung
  1. des Grundflächenverzeichnisses,
  2. der Versammlungsniederschriften, insbesondere hinsichtlich der Beschlussfähigkeit und des Abstimmungsergebnisses,
  3. der Kassenverwaltung, des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,
  4. des Verteilungsplanes und der Beitragslisten.

Der Ausschuss ist verpflichtet, der Genossenschaftsversammlung einen Prüfungsbericht vorzulegen. Außerdem entscheidet der Ausschuss über die Führung eines Rechtsstreites und den Verzicht auf Ansprüche der Genossenschaft.

- 3) Der Ausschuss wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen.

## § 12

### Übertragung von Aufgaben

Auf Beschluss der Genossenschaftsversammlung kann die Verwaltung der Geschäfte der Jagdgenossenschaft der Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Saarbrücken mit deren Zustimmung widerruflich übertragen werden. Die Kosten der Verwaltungsführung trägt die Jagdgenossenschaft.

## § 13

### Anteil an Nutzungen und Lasten

- 1) Der Anteil der Jagdgenossen an den Nutzungen und Lasten richtet sich nach dem Verhältnis des Flächeninhalts ihrer bejagbaren Grundstücke im Jagdbezirk.
- 2) Der Jagdvorsteher stellt auf Grund der Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung (§ 10 Nr. 4 und 5 dieser Satzung) einen Verteilungsplan und – soweit erforderlich – eine Beitragsliste auf. Jedes Verzeichnis ist im Geschäftszimmer des Jagdvorstehers zwei Wochen zur Einsichtnahme der Jagdgenossen auszulegen und alsdann vom Jagdvorsteher festzustellen. Die Auslegung und Feststellung sind öffentlich bekannt zu machen.

Beschließt die Genossenschaft, den Ertrag nicht an die Jagdgenossen nach dem Verhältnis des Flächeninhalts ihrer beteiligten Grundstücke zu verteilen, kann jeder Jagdgenosse, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, die Auszahlung seines Anteils verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen einem Monat nach der Bekanntmachung der Beschlussfassung schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstehers geltend gemacht wird.

## §14

### Auszahlung des Jagdertrages

- 1) Beschließt die Genossenschaftsversammlung, den Jagdertrag an die Jagdgenossen auszuzahlen, ist der Reinertrag aus der Jagdnutzung binnen zwei Monaten nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres an den von dem Jagdvorsteher festzusetzenden Zahltagen an die Jagdgenossen auszuzahlen. Der Auszahlungstermin ist öffentlich bekannt zu machen.
- 2) Entfällt auf einen Genossen ein geringerer Reinbetrag als EURO \_\_\_\_\_, wird die Auszahlung erst dann fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens EURO \_\_\_\_\_erreicht hat.

## § 15

### Einzahlung der Umlagen

Die von den Jagdgenossen zu zahlenden Umlagen werden binnen eines Monats nach rechtswirksamer Feststellung der Beitragslisten fällig. Umlagen, die nicht fristgemäß eingezahlt werden, werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Zuständig ist die Gemeindekasse/Amtskasse/Gemeindeeinnahmestelle \_\_\_\_\_. Die durch die Beitreibung entstehenden Kosten trägt die Jagdgenossenschaft.

## § 16

### Vermögensverwaltung

- 1) Das Vermögen der Genossenschaft ist pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten.

- 2) Die Genossenschaft soll Vermögensgegenstände nur erwerben, soweit sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind oder in absehbarer Zeit erforderlich werden. Die Veräußerung von Vermögensgegenständen ist nur zulässig, wenn diese für die Aufgaben der Genossenschaft nicht mehr benötigt werden.
- 3) Das vorhandene Vermögen ist in einem Vermögensverzeichnis, das vom Jagdvorsteher aufgestellt und geführt wird, nachzuweisen. Das Verzeichnis ist auf dem laufenden zu halten.
- 4) Der Erlös aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen ist dem Vermögen zur Erhaltung seines Wertes zuzuführen.

#### § 17

##### Rechnungsjahr (Jagdjahr)

Das Rechnungsjahr der Genossenschaft läuft vom 1. April bis 31. März.

#### § 18

##### Haushalt

Der Jagdvorsteher hat für jedes Rechnungsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan muss alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres enthalten. Die Ausgaben sind mit den Einnahmen auszugleichen.

#### § 19

##### Kassenverwaltung

- 1) Die Kassenverwaltung obliegt dem Jagdvorsteher. Er kann mit Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einen Jagdgenossen, der nicht Mitglied des Genossenschaftsausschusses ist, zum Kassenverwalter bestellen.
- 2) Auf Beschluss der Genossenschaftsversammlung kann die Führung der Kassengeschäfte widerruflich der Landeshauptstadt Saarbrücken übertragen werden. Die Kosten der Kassenführung trägt die Genossenschaft.

#### § 20

##### Jahresrechnung

- 1) Der Jagdvorsteher hat über die Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres im ersten Vierteljahr des neuen Rechnungsjahres Rechnung zu legen.
- 2) Die Jahresrechnung besteht aus der Haushalts- und Vermögensrechnung.
- 3) Die Haushaltsrechnung muss nachweisen,
  1. ob die Anordnungsbeträge sich innerhalb der Ansätze des Haushaltsplans unter Berücksichtigung etwaiger Änderungen durch Nachtragshaushaltspläne und der aus dem Vorjahr übertragenen Haushaltsreste halten,

2. wieweit die Anordnungsbeträge eingezogen oder geleistet sowie welche Beträge in Rest verblieben und demzufolge als Kassenreste in das nächste Jahr zu übernehmen sind,
  3. welche Haushaltsreste in das nächste Jahr zu übernehmen sind,
  4. welcher Überschuss oder Fehlbetrag sich am Ende des Rechnungsjahres ergibt.
- 4) Die Vermögensrechnung muss den Bestand des Vermögens und der Schulden zu Beginn des abgelaufenen Rechnungsjahres, die Veränderungen und den Stand am Ende des abgelaufenen Rechnungsjahres nachweisen.

#### § 21 Rechtsweg

Gegen Verwaltungsakte der Jagdgenossenschaft ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

#### § 22 Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft erfolgen durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Landeshauptstadt Saarbrücken und im Wochenspiegel (Saarbrücken/Sulzbach).

Vorstehende Satzung ist in der Genossenschaftsversammlung vom \_\_\_\_ . 20\_\_\_\_, in der \_\_\_\_\_ Jagdgenossen mit einer Grundfläche von \_\_\_\_\_ ha anwesend und vertreten waren, beschlossen worden.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_20\_\_\_\_.

Der Jagdvorsteher:

Unterschrift \_\_\_\_\_.